

Zwischen der
Gemeinde Windeck, vertreten durch...
Gemeinde Eitorf, vertreten durch...
Stadt Hennef, vertreten durch...
Stadt Sankt Augustin, vertreten durch...
Stadt Königswinter, vertreten durch...
und dem
Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch...

Anlage 1

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt unter dem Titel „Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“ als Projektträger am Förderprogramm „Chance natur“ der Bundesregierung teil. Leitbild des Projektes ist die Schaffung eines überregionalen Biotopverbundes, der die landschaftliche Vielfalt und Qualität in der Region bewahrt, durch aktive Pflegemaßnahmen optimiert und durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit neue Impulse in der landschaftsorientierten Erholung gibt.
- (2) Es ist Zweck dieser Vereinbarung, Grundsätze der kommunalen Zusammenarbeit im Förderprojekt zu formulieren und die Einzelheiten zur Aufteilung der finanziellen Eigenleistung des Projektträgers auf den Rhein-Sieg-Kreis und die beteiligten Städte und Gemeinden zu regeln.

§ 2

Projektbegleitende Zusammenarbeit

- (1) Ziele und Maßnahmen des Projektes werden durch einen Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein fachliches Maßnahmenkonzept im Sinne einer Angebotsplanung, das keine eigenständige Rechtsverbindlichkeit entfaltet.
- (2) Zur Begleitung des Projektes wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der die Partner dieser Vereinbarung jeweils als Mitglied angehören. Darüber hinaus können thematische oder regionale Unterarbeitsgruppen gebildet werden, deren Zusammensetzung sich entsprechend

den Betroffenen ergibt. Sollte es im weiteren Verlauf des Projektes sinnvoll sein, eine Lenkungsgruppe zu bilden, erhalten die Städte und Gemeinden jeweils einen Sitz in der Lenkungsgruppe.

- (3) Der Rhein-Sieg-Kreis wird Entscheidungen zu konkreten Maßnahmen nur in enger Abstimmung mit allen Partnern dieser Vereinbarung und im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune treffen. Die jeweils betroffenen Kommunen werden alle wesentlichen Zwischenberichte wie auch die Endfassung des Pflege- und Entwicklungsplanes frühzeitig erhalten, um eventuell erforderliche interne Abstimmungen zeitnah durchführen zu können.
- (4) Planung und Umsetzung des Projektes erfolgen kooperativ. Dabei werden Bürgerinnen und Bürger, Vereine und bestehende Initiativen aktiv eingebunden. Unterstützend werden eine sozioökonomische Analyse während der Planungsphase und ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt, um mögliche Konflikte, aber auch Chancen bei der späteren Umsetzung frühzeitig zu erkennen und tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Die Teilnahme an allen Maßnahmen ist freiwillig. Das Projekt soll durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Aktionen beworben und in der Bevölkerung verankert werden.
- (5) Die Partner der Vereinbarung werden sich konstruktiv an der Planung und Umsetzung der Fördermaßnahmen beteiligen. Sie werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Ziele des Projektes insgesamt erreicht werden können.

§ 3

Verteilung und Abrechnung der finanziellen Aufwendungen

- (1) Nach den Förderrichtlinien des Bundes hat der Rhein-Sieg-Kreis als Projektträger einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Projektkosten zu übernehmen. Die Städte und Gemeinden verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dem Rhein-Sieg-Kreis die Hälfte der ihm entstehenden Kosten, also 5 % der Projektkosten, zu erstatten.
- (2) Die Höhe der Kosten für jede einzelne Kommune errechnet sich nach einem Kostenschlüssel, der nach dem Anteil der Förderkulisse (sog. Kerngebiete) im Gebiet der Kommune gebildet wird. Staatsforstflächen werden nicht einbezogen. Daraus errechnet sich folgender Kostenschlüssel:

Stadt Königswinter:	36,8 %
Stadt Bad Honnef:	33,8 %
Stadt Hennef:	18,4 %
Stadt St. Augustin:	5,1 %
Gemeinde Eitorf:	3,7 %
Gemeinde Windeck:	2,2 %

- (3) Der Kostenschlüssel nach Abs. 2 kann geändert werden, wenn sich die beteiligten Städte und Gemeinden einvernehmlich darauf verständigen. Verändert sich die Förderkulisse im Zuge der weiteren Projektarbeit, soll der Kostenschlüssel entsprechend angepasst werden, sofern bis dahin kein neuer Schlüssel vereinbart wurde.

- (4) Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird jährlich ermittelt und den Städten und Gemeinden vom Rhein-Sieg-Kreis bis zum 31. Januar des Folgejahres für das zurückliegende Jahr mit Fälligkeit zum 28.02. eines jeden Jahres in Rechnung gestellt.
- (5) Zur mittelfristigen Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden wird zunächst der Finanzierungsplan herangezogen, der Gegenstand des Förderantrags und des Zuwendungsbescheids ist. Ab Mitte 2013 steht dann der Pflegeplan mit einer aktuellen Finanzierungsplanung für die Zeit bis zum Projektende zur Verfügung.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2011 und endet automatisch, wenn das Förderprojekt beendet ist. Der Förderantrag geht von einer Laufzeit bis 2023 aus; Änderungen während der Projektlaufzeit sind möglich.